

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 26		DIENSTAG, DEN 2. JULI	2013
Tag	Inhalt	Seite	
17. 6. 2013	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für das Wintersemester 2013/2014 und das Sommersemester 2014 221-3-16	297	
17. 6. 2013	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die HafenCity Universität Hamburg für das Wintersemester 2013/2014 221-3-16	299	
19. 6. 2013	Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2013 611-5	300	
19. 6. 2013	Gesetz zur Einführung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr 860-9	300	
19. 6. 2013	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren und des Gesetzes zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen 707-3, 2130-8	301	
19. 6. 2013	Viertes Gesetz zur Änderung des Feiertagesgesetzes 113-1	304	
19. 6. 2013	Fünftes Gesetz zur Änderung des Grundwassergebührengesetzes 753-8	305	
19. 6. 2013	Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes 1101-2	305	
19. 6. 2013	Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes 2130-1	306	
19. 6. 2013	Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes 1101-1	306	
25. 6. 2013	Verordnung über das Naturschutzgebiet Wohldorfer Wald 791-1-71, 791-1-58	307	
—	Berichtigung 3120-9	310	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für das Wintersemester 2013/2014 und das Sommersemester 2014

Vom 17. Juni 2013

Auf Grund von § 2 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 131), und § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 17. April 2012 (HmbGVBl. S. 148), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) An der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg bestehen in den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Studiengängen im Wintersemester 2013/2014 und Sommersemester 2014 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden zum Wintersemester 2013/2014 und Sommersemester 2014 die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Zulassungszahlen für Erstsemester festgesetzt.

(3) Soweit bei der Zulassung zum Wintersemester 2013/2014 in einem der in Anlage 1 aufgeführten Studiengänge Studienplätze frei geblieben sind oder die Zulassungszahl überschritten worden ist, erhöht oder verringert sich die Zulassungszahl für das Sommersemester 2014 um die entsprechende Zahl der Studienplätze.

(4) Für die in den Anlagen genannten Bachelorstudiengänge Bildung und Erziehung in der Kindheit, Soziale Arbeit und Ökotrophologie werden für das Wintersemester 2013/2014 und das Sommersemester 2014 Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt.

(5) Die Auffüllgrenzen entsprechen der in den Anlagen für den jeweils genannten Studiengang festgesetzten Zulassungszahl für das erste Fachsemester. Dabei ist im Wintersemester 2013/2014 bei Bewerbungen für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und bei Bewerbungen für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2014 bei Bewerbungen für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und bei Bewerbungen für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich.

(6) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der im jeweiligen Fachsemester eingeschriebenen Studierenden unter der festgesetzten Auffüllgrenze gemäß Absätze 4 und 5 liegt. Bewerberinnen und Bewerber für das zweite oder ein höheres Fachsemester können daher nur nach Maßgabe frei werdender oder, wenn Studienplätze im ersten Fachsemester nicht vollständig vergeben wurden, noch freier Studienplätze im Rahmen der in den Anlagen jeweils ausgewiesenen Ausbildungskapazitäten zugelassen werden. Die Studierendenzahlen und Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester können zusammengefasst werden.

Hamburg, den 17. Juni 2013.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Zulassungsbeschränkte Studiengänge im Wintersemester 2013/2014		Anlage 1			
1.	Bachelor-Studiengänge	Zulassungszahlen			
1.1	Angewandte Informatik	43,	1.24	Produktionstechnik und -management	47,
1.2	Außenwirtschaft/Internationales Management	43,	1.25	Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik	40,
1.3	Bibliotheks- und Informationsmanagement	40,	1.26	Soziale Arbeit	193,
1.4	Bildung und Erziehung in der Kindheit	40,	1.27	Technische Informatik	36,
1.5	Biotechnologie	45,	1.28	Umwelttechnik	40,
1.6	Dualer Studiengang Pflege	30,	1.29	Verfahrenstechnik	38,
1.7	Elektrotechnik (Automatisierungstechnik)	45,	1.30	Wirtschaftsinformatik	44.
1.8	Elektro- und Informationstechnik	123,			
1.9	Fahrzeugbau	81,	2.	Master-Studiengänge	Zulassungszahlen
1.10	Flugzeugbau	46,	2.1	Automatisierung	14,
1.11	Gesundheitswissenschaften	45,	2.2	Berechnung und Simulation im Maschinenbau	10,
1.12	Information Engineering	40,	2.3	Design	57,
1.13	Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre	43,	2.4	Fahrzeugbau	32,
1.14	Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre	43,	2.5	Flugzeugbau	30,
1.15	Maschinenbau/Energie- und Anlagensysteme	51,	2.6	Food Science	23,
1.16	Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion	66,	2.7	Health Sciences	22,
1.17	Mechatronik	24,	2.8	Informatik	18,
1.18	Media Systems	19,	2.9	Information, Medien, Bibliothek	22,
1.19	Medientechnik	40,	2.10	Informations- und Kommunikationstechnik	8,
1.20	Medien und Information	43,	2.11	International Business and Logistics	24,
1.21	Medizintechnik/Biomedical Engineering	43,	2.12	Medizintechnik/Biomedical Engineering	20,
1.22	Ökotrophologie	69,	2.13	Mikroelektronische Systeme	13,
1.23	Pflegeentwicklung und Management	30,	2.14	Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau	10,
			2.15	Pharmaceutical Biotechnology	20,
			2.16	Produktionstechnik und -management	10,
			2.17	Renewable Energy Systems	24.

		Anlage 2	1.18	Modedesign	Kostümdesign	Textildesign		50,
			1.19	Ökotrophologie				69,
			1.20	Produktionstechnik und -management				37,
			1.21	Rettungsingenieurwesen/Rescue Engineering	...			42,
			1.22	Technische Informatik				36,
			1.23	Umwelttechnik				40,
			1.24	Verfahrenstechnik				38.
1.	Bachelor-Studiengänge	Zulassungszahlen	2.	Master-Studiengänge	Zulassungszahlen			
1.1	Angewandte Informatik	 42,	2.1	Automatisierung				14,
1.2	Außenwirtschaft/Internationales Management	.. 42,	2.2	Berechnung und Simulation im Maschinenbau	10,			
1.3	Bekleidung – Technik und Management	 32,	2.3	Fahrzeugbau				32,
1.4	Biotechnologie	 44,	2.4	Flugzeugbau				30,
1.5	Fahrzeugbau	 44,	2.5	Informatik				18,
1.6	Flugzeugbau	 42,	2.6	Informations- und Kommunikationstechnik	...			8,
1.7	Illustration	 31,	2.7	International Business and Marketing				24,
1.8	Elektro- und Informationstechnik	 60,	2.8	Multichannel Trade Management in Textile Business				24,
1.9	Kommunikationsdesign	 61,	2.9	Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau	10,			
1.10	Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre	... 42,	2.10	Produktionstechnik und -management				10,
1.11	Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre	42,	2.11	Soziale Arbeit				24,
1.12	Maschinenbau/Energie- und Anlagensysteme	 40,	2.12	Zeitabhängige Medien/Sound-Vision-Games	...			39.
1.13	Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion	46,						
1.14	Mechatronik	 23,						
1.15	Media Systems	 19,						
1.16	Medientechnik	 39,						
1.17	Medizintechnik/Biomedical Engineering	 41,						

Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die
HafenCity Universität Hamburg
für das Wintersemester 2013/2014

Vom 17. Juni 2013

Auf Grund von § 2 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 131), und § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 17. April 2012 (HmbGVBl. S. 148), wird verordnet:

Einzigster Paragraph

(1) An der HafenCity Universität Hamburg bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen im Wintersemester 2013/2014 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden zum Wintersemester 2013/2014 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen für Erstsemester festgesetzt.

Hamburg, den 17. Juni 2013.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

			Anlage	2. Master-Studiengänge	Zulassungszahlen
			Zulassungsbeschränkte Studiengänge im Wintersemester 2013/2014		
1.	Bachelor-Studiengänge	Zulassungszahlen		2.1	Architektur 55,
1.1	Architektur	90,		2.2	Bauingenieurwesen/Architectural Engineering .. 45,
1.2	Bauingenieurwesen	90,		2.3	Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP) 30,
1.3	Kultur der Metropole	40,		2.4	Stadtplanung 40,
1.4	Stadtplanung	70.		2.5	Urban Design 30.

Gesetz
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2013

Vom 19. Juni 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
Gewerbesteuerhebesatz 2013

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuertrag für das Kalenderjahr 2013 wird auf 470 vom Hundert festgesetzt.

§ 2
Grundsteuerhebesätze 2013

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Kalenderjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 225 vom Hundert,
2. für die Grundstücke auf 540 vom Hundert.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 2013.

Der Senat

Gesetz
zur Einführung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung
ab dem vollendeten ersten Lebensjahr

Vom 19. Juni 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

In § 6 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 263), wird jeweils das Wort „zweiten“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 2013.

Der Senat

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren
und des Gesetzes
zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen
Vom 19. Juni 2013**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes zur Stärkung
der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und
Gewerbezentren**

Das Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Grundsatz

Mit diesem Gesetz wird angestrebt, zur Förderung der Wirtschaft und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren zu stärken und zu entwickeln. Zu diesem Zweck wird die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag Bereiche zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (Innovationsbereiche) festzulegen, in denen in privater Organisation und Finanzverantwortung Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben sowie der Grundeigentümer ergriffen werden können.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ziel der Schaffung eines Innovationsbereichs ist es, die Attraktivität eines Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentums für Kunden, Besucher und Bewohner zu erhöhen und die Rahmenbedingungen für die in diesem Bereich niedergelassenen Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zu verbessern, um die jeweiligen Standorte zu stärken. Zur Erreichung dieses Ziels können insbesondere

1. Konzepte für die Entwicklung des Zentrums ausgearbeitet,
2. Dienstleistungen erbracht,
3. in Abstimmung mit den jeweiligen Berechtigten Baumaßnahmen finanziert und durchgeführt,
4. Grundstücke bewirtschaftet,
5. gemeinschaftliche Werbemaßnahmen durchgeführt,
6. Veranstaltungen organisiert,
7. mit öffentlichen Stellen oder mit ansässigen Betrieben Vereinbarungen über die Durchführung von Maßnahmen getroffen und
8. Stellungnahmen in förmlichen oder nicht förmlichen Anhörungsverfahren abgegeben werden.“

2.2 Absatz 2 wird aufgehoben.

2.3 Absatz 3 wird Absatz 2.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Senat wird ermächtigt, auf Antrag eines Aufgabenträgers durch Rechtsverordnung Innovationsbereiche nach § 1 Satz 2 einzurichten.“

3.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „berücksichtigungsfähige Aufwand nach § 7 Absatz 1 Satz 1“ durch die Textstelle „Gesamtaufwand nach § 7 Absatz 2“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 2 werden die Wörter „und seine steuerliche Zuverlässigkeit durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes darlegen“ durch die Wörter „seine steuerliche Zuverlässigkeit nachweisen“ ersetzt.

4.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Aufgabenträger kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Dritter bedienen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit der Antragstellung sind neben einer Darstellung der Gebietsabgrenzung das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept für die Laufzeit der Verordnung im Sinne des § 9 Absatz 1, die voraussichtliche Höhe des Hebesatzes nach § 7 Absatz 3 und des Mittelwerts nach § 7 Absatz 4 Satz 3, ein vom Aufgabenträger unterschriebener Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 4 Absatz 2 sowie gegebenenfalls ein Bericht über den Informationstermin nach Absatz 1 vorzulegen.“

5.2 In Absatz 4 Satz 1 wird die Textstelle „§ 7 Absatz 2“ durch die Textstelle „§ 7 Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.

5.3 In Absatz 7 wird das Wort „Anhörverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.

6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

6.1 In Satz 2 wird das Wort „Beitragspflichtigen“ durch das Wort „Abgabepflichtigen“ ersetzt.

6.2 In Satz 3 wird das Wort „Gewerbebetreibenden“ durch das Wort „Gewerbetreibenden“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

7.1 Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zum Ausgleich des Vorteils, der durch die Einrichtung und die Maßnahmen des Innovationsbereichs entsteht, werden bei den Eigentümern der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke Abgaben erhoben. Das für die Einheitswertfeststellung zuständige Finanzamt übermittelt der Erhebungsbehörde die für die Abgabenerhebung erforderlichen Daten.“

(2) Die Summe der Abgaben muss den im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ausgewiesenen Gesamtaufwand decken. Der Gesamtaufwand kann neben den Kosten für die im Innovationsbereich durchzuführenden Maßnahmen insbesondere auch eine Reserve sowie einen angemessenen Gewinn für den Aufgabenträger umfassen. Die in die Reserve einzustellenden Mittel dienen insbesondere dem Ausgleich nicht vorhersehbarer Kostensteigerungen für Maßnahmen, die im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept enthalten sind, sowie der Deckung von Einnahmeausfällen, die aus nicht vollständiger oder nicht rechtzeitiger Zahlung der Abgabe durch die Abgabepflichtigen entstehen.

(3) Die Höhe der Abgabe errechnet sich als Produkt aus dem Hebesatz und dem nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 231), zuletzt geändert am 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 599), festgestellten Einheitswert des jeweiligen Grundstücks. Der Hebesatz entspricht dem Quotienten aus dem nach Absatz 2 berücksichtigungsfähigen Gesamtaufwand und der Summe der Einheitswerte der die Abgabepflicht begründenden Grundstücke, darf jedoch zehn vom Hundert nicht übersteigen. Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

(4) Maßgeblich für die Berechnung der Abgabe ist der Einheitswert, der am 1. Januar des Jahres, in dem der Antrag auf Einrichtung eines Innovationsbereichs gestellt worden ist, wirksam ist. Der das Zweifache des Mittelwerts nach Satz 3 übersteigende Teil des Einheitswerts geht in die Abgabeberechnung abweichend von Satz 1 nicht in voller Höhe ein, sondern bezüglich seines

1. das Zweifache bis zum das Vierfache des Mittelwerts übersteigenden Teils zu 60 vom Hundert;
2. das Vierfache bis zum das Sechsfache des Mittelwerts übersteigenden Teils zu 40 vom Hundert;
3. das Sechsfache des Mittelwerts übersteigenden Teils zu 20 vom Hundert.

Der Mittelwert entspricht dem Quotienten aus der Summe aller im Innovationsbereich festgestellten Einheitswerte nach Satz 1 und der Anzahl der zum Innovationsbereich gehörenden Grundstücke. Soweit für ein Grundstück ein Einheitswert nicht festgestellt ist, ist für dieses Grundstück ein rechnerischer Wert zu ermitteln, der der Abgabeberechnung an Stelle eines festgestellten Einheitswerts zugrunde zu legen ist. Der rechnerische Wert wird gebildet, indem der Quotient aus der Summe der festgestellten Einheitswerte der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke und der Summe ihrer Flächen mit der Fläche des betroffenen Grundstücks multipliziert wird. Liegt ein Grundstück nur mit einem Teil innerhalb eines Innovationsbereichs, so ist der hierauf entfallende Einheitswert nur mit dem Anteil einzubeziehen, der dem Anteil des im Innovationsbereich belegenen Grundstücksteils entspricht. Sind für ein Grundstück im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 mehrere Einheitswerte festgestellt, so ist der Abgabeberechnung deren Summe zugrunde zu legen. Soweit nur ein Teil eines festgestellten Einheitswerts auf ein Grundstück entfällt, ist dieser Teil der Abgabeberechnung zugrunde zu legen.“

7.2 In Absatz 5 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Wurde für die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks ein Einheitswert gebildet, ist dieser dem für die wirtschaftliche Einheit des Erbbaurechts gebildeten Einheitswert hinzuzurechnen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

8.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Ausnahme eines Pauschalbetrags für den Verwaltungsaufwand, der bei der Freien und Hansestadt Hamburg verbleibt, steht das auf der Grundlage bestandskräftiger Bescheide erhobene Abgabenaufkommen dem jeweiligen Aufgabenträger zu. Tritt die Bestandskraft eines Bescheides nach Satz 1 erst nach Außerkrafttreten der Verordnung nach § 3 ein, steht das Abgabenaufkommen dem Aufgabenträger nur insoweit zu, als er zur Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts rechtliche Verpflichtungen eingegangen ist, zu deren Erfüllung die auf der Grundlage dieser Bescheide erhobenen Abgaben benötigt werden. Der Senat wird ermächtigt, die Höhe des Pauschalbetrags nach Satz 1 durch Rechtsverordnung festzulegen.“

8.2 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

8.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nicht verwendete Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen hat der Aufgabenträger nach Außerkrafttreten der Verordnung an die Erhebungsbehörde zurückzahlen. Diese zahlt den eingegangenen Betrag an die Abgabepflichtigen zurück. Die Höhe des an jeden Abgabepflichtigen zurückzuzahlenden Betrags ergibt sich aus dem Verhältnis seiner Abgabe zur Summe aller Abgaben.“

9. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit dem Außerkrafttreten der Verordnung endet das Recht zur Abgabefestsetzung.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen

Das Gesetz zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen vom 20. November 2007 (HmbGVBl. S. 393), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148, 154), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird folgende Textstelle angefügt: „(GSW)“.

2. In § 1 Satz 2 wird das Wort „eigener“ durch das Wort „privater“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ziel der Schaffung eines Innovationsquartiers ist es, die Attraktivität eines Wohnquartiers für Bewohner und Besucher zu erhöhen, um die jeweiligen Wohnquartiere zu stärken. Zur Erreichung dieses Ziels können insbesondere

1. Handlungskonzepte für die Entwicklung des Quartiers ausgearbeitet,
2. Dienstleistungen erbracht,
3. in Abstimmung mit den jeweiligen Berechtigten Maßnahmen des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts gemäß Absatz 2 finanziert und durchgeführt,
4. Grundstücke bewirtschaftet,
5. gemeinschaftliche Werbemaßnahmen durchgeführt,
6. Veranstaltungen organisiert,

7. mit öffentlichen Stellen beziehungsweise mit ansässigen Eigentümern Vereinbarungen über die Durchführung von Maßnahmen getroffen und
8. Stellungnahmen in förmlichen oder nicht förmlichen Anhörungsverfahren abgegeben werden.

Die finanzielle oder tatsächliche Beteiligung an Maßnahmen, die Dritte freiwillig oder auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchführen, ist zulässig, soweit diese Beteiligung erforderlich ist, um eine qualitativ bessere, umfangreichere oder frühere Durchführung der Maßnahme zu bewirken.“

- 3.2 Absatz 2 wird aufgehoben.
- 3.3 Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
4. In § 3 Absatz 2 wird die Textstelle „berücksichtigungsfähige Aufwand nach § 7 Absatz 1 Satz 1“ durch die Textstelle „Gesamtaufwand nach § 7 Absatz 2“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Absatz 2 werden die Wörter „und seine steuerliche Zuverlässigkeit durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes darlegen“ durch die Wörter „seine steuerliche Zuverlässigkeit nachweisen“ ersetzt.
 - 5.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Aufgabenträger kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Dritter bedienen.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mit der Antragstellung sind neben einer Darstellung der Gebietsabgrenzung das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept für die Laufzeit der Verordnung nach § 10 Absatz 1, die voraussichtliche Höhe des Hebesatzes nach § 7 Absatz 3 oder § 8 Absatz 4, ein vom Aufgabenträger unterschriebener Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 4 Absatz 2 sowie gegebenenfalls ein Bericht über den Informationstermin nach Absatz 1 vorzulegen.“
 - 6.2 In Absatz 7 wird das Wort „Anhörverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 In Satz 2 wird das Wort „Beitragspflichtigen“ durch das Wort „Abgabenschuldigen“ ersetzt.
 - 7.2 In Satz 3 wird das Wort „Gewerbebetreibenden“ durch das Wort „Gewerbetreibenden“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zum Ausgleich des Vorteils, der durch die Einrichtung und die Maßnahmen des Innovationsquartiers entsteht, werden bei den Eigentümern der im Innovationsquartier belegenen Grundstücke Abgaben erhoben. Das für die Einheitswertfeststellung zuständige Finanzamt übermittelt der Erhebungsbehörde die für die Abgabenerhebung erforderlichen Daten.

(2) Die Summe der Abgaben muss den im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ausgewiesenen Gesamtaufwand decken. Der Gesamtaufwand kann neben den Kosten für die im Innovationsquartier durchzuführenden Maßnahmen insbesondere auch eine Reserve sowie einen angemessenen Gewinn für den Aufgabenträger umfassen. Die in die Reserve einzustellenden Mittel dienen insbesondere dem Ausgleich nicht vorhersehbarer Kostensteigerungen für Maßnahmen, die im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept enthalten sind, sowie der Deckung von Einnahmeausfällen, die aus nicht voll-

ständiger oder nicht rechtzeitiger Zahlung der Abgabe durch die Abgabenschuldigen entstehen.

(3) Die Höhe der Abgabe errechnet sich als Produkt aus dem Hebesatz und dem nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 231), zuletzt geändert am 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 599), festgestellten Einheitswert des jeweiligen Grundstücks, soweit in § 8 nichts anderes bestimmt ist. Der Hebesatz entspricht dem Quotienten aus dem nach Absatz 2 berücksichtigungsfähigen Gesamtaufwand und der Summe der Einheitswerte der die Abgabenschuld begründenden Grundstücke, darf jedoch zehn vom Hundert nicht übersteigen. Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden.“

- 8.2 Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Maßgeblich für die Berechnung der Abgabe ist der Einheitswert, der am 1. Januar des Jahres, in dem der Antrag auf Einrichtung eines Innovationsquartiers gestellt worden ist, wirksam ist. Soweit für ein Grundstück ein Einheitswert nicht festgestellt ist, ist für dieses Grundstück ein rechnerischer Wert zu ermitteln, der der Abgabeberechnung an Stelle eines festgestellten Einheitswerts zugrunde zu legen ist. Der rechnerische Wert wird gebildet, indem der Quotient aus der Summe der festgestellten Einheitswerte der im Innovationsquartier belegenen Grundstücke und der Summe ihrer Flächen mit der Fläche des betroffenen Grundstücks multipliziert wird. Liegt ein Grundstück nur mit einem Teil innerhalb eines Innovationsquartiers, so ist der hierauf entfallende Einheitswert nur mit dem Anteil einzubeziehen, der dem Anteil des im Innovationsquartier belegenen Grundstücksteils entspricht. Sind für ein Grundstück im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 mehrere Einheitswerte festgestellt, so ist der Abgabeberechnung deren Summe zugrunde zu legen. Soweit nur ein Teil eines festgestellten Einheitswerts auf ein Grundstück entfällt, ist dieser Teil der Abgabeberechnung zugrunde zu legen.“

- 8.3 Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
- 8.4 Im neuen Absatz 5 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Wurde für die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks ein Einheitswert gebildet, ist dieser dem für die wirtschaftliche Einheit des Erbbaurechts gebildeten Einheitswert hinzuzurechnen.“
- 8.5 Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 9.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „§ 7 Absatz 1 Sätze 2 bis 3“ durch die Textstelle „§ 7 Absatz 3 Satz 1 und § 7 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
 - 9.2 In Absatz 4 wird das Wort „Beitragspflicht“ durch das Wort „Abgabenschuld“ ersetzt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
 - 10.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Ausnahme eines Pauschalbetrags für den Verwaltungsaufwand, der bei der Freien und Hansestadt Hamburg verbleibt, steht das auf der Grundlage bestandskräftiger Bescheide erhobene Abgabenaufkommen dem jeweiligen Aufgabenträger zu. Tritt die Bestandskraft eines Bescheides nach Satz 1 erst nach Außerkrafttreten der Verordnung nach § 3 ein, steht das Abgabenaufkommen dem Aufgabenträger nur insoweit zu, als er zur Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts rechtliche Verpflichtungen eingegangen

ist, zu deren Erfüllung die auf der Grundlage dieser Bescheide erhobenen Abgaben benötigt werden. Der Senat wird ermächtigt, die Höhe des Pauschalbetrags nach Satz 1 durch Rechtsverordnung festzulegen.“

10.2 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

10.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nicht verwendete Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen hat der Aufgabenträger nach Außerkrafttreten

der Verordnung an die Erhebungsbehörde zurückzuzahlen. Diese zahlt den eingegangenen Betrag an die Abgabepflichtigen zurück. Die Höhe des an jeden Abgabepflichtigen zurückzuzahlenden Betrags ergibt sich aus dem Verhältnis seiner Abgabe zur Summe aller Abgaben.“

11. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit dem Außerkrafttreten der Verordnung endet das Recht zur Abgabenfestsetzung.“

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 2013.

Der Senat

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Feiertagsgesetzes
Vom 19. Juni 2013**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

Hinter § 3 des Feiertagsgesetzes vom 16. Oktober 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 113-a), zuletzt geändert am 6. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 358), wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

(1) Für Menschen islamischen Glaubens gelten die Rechte aus § 3 an folgenden Feiertagen:

1. Opferfest (Id-ul-Adha oder Kurban Bayrami), einer der zwei Tage ab zehnten Dhul-Hiddscha,

2. Ramadanfest (Id-ul-Fitr oder Ramazan Bayrami), einer der zwei Tage ab ersten Schawwal,

3. Aschura, ein Tag am zehnten Muharram.

(2) Für Menschen alevitischen Glaubens gelten die Rechte aus § 3 an folgenden Feiertagen:

1. Asure-Tag (beweglich),
2. Hizir-Lokmasi (15. Februar),
3. Nevruz (21. März).“

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 2013.

Der Senat

Fünftes Gesetz zur Änderung des Grundwassergebührengesetzes

Vom 19. Juni 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

§ 1 Absatz 3 Satz 1 des Grundwassergebührengesetzes vom 26. Juni 1989 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 707), erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr bemisst sich nach der insgesamt zulässigen Jahresfördermenge auf Grund des die Grundwasserförderung zulassenden Bescheides und beträgt

1. für die Förderung aus oberflächennahen Grundwasserleitern vom 1. Januar 2013 an 0,1339 Euro je Kubikmeter

und vom 1. Januar 2014 an 0,1379 Euro je Kubikmeter und

2. für die Förderung aus tieferen Grundwasserleitern (elsterkaltzeitliche tiefe Rinnen und Obere und Untere Braunkohlensande) vom 1. Januar 2013 an 0,1442 Euro je Kubikmeter und vom 1. Januar 2014 an 0,1485 Euro je Kubikmeter.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 2013.

Der Senat

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes

Vom 19. Juni 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Fraktionsgesetz vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 31. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 38), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 3 werden die Beträge „41.057 Euro“, „1.268 Euro“ und „421 Euro“ durch die Beträge „42.051 Euro“, „1.299 Euro“ und „432 Euro“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 2013.

Der Senat

Fünfzehntes Gesetz
zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes
Vom 19. Juni 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 10 Absatz 5 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), erhält folgende Fassung:

„(5) Die Sitzungen der Kommission sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens drei von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern oder auf Antrag der oder des Vorsitzenden sowie der vom Senat bestellten Mitglieder ist Nichtöffentlichkeit herzustellen. Dies ist in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Sitzungstermin bei der oder dem Vorsitzenden begründet zu beantragen. In dringlichen, besonders zu begründenden Fällen kann der Antrag auch während der Sitzung gestellt werden.“

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 2013.

Der Senat

Neunzehntes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes
Vom 19. Juni 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 21. August 2012 (HmbGVBl. S. 407), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dafür steht jedem Mitglied insgesamt ab dem 1. Januar 2013 ein Betrag von 2.720 Euro und ab dem 1. Januar 2014 ein Betrag von 2.801 Euro pro Monat zur Verfügung, jeweils zuzüglich der monatlich von dem Mitglied für die Beschäftigung von Hilfskräften sowie von Praktikantinnen und Praktikanten zu tragenden Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung und des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 2013.

Der Senat

Verordnung über das Naturschutzgebiet Wohldorfer Wald

Vom 25. Juni 2013

Auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), in Verbindung mit §§ 23 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99), sowie § 27 Nummer 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Die in der anliegenden Karte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Ohlstedt und Wohldorf belegenen Flächen werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist, die Erhaltung und Entwicklung der durch unterschiedliche Standortverhältnisse geprägten, naturnahen Laubwaldbestände mit ihren vielgestaltigen, reich strukturierten Waldtypen, der in ihnen eingebetteten artenreichen Orchideenwiesen, Quellen und natürlichen Bachläufen sowie als Lebensstätte der auf diese Lebensräume angewiesenen, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten wie Wasserfeder, Sumpf-Calla, Waldveilchen, Waldschnepfe, Schellente, Braunes Langohr, Rauhaufledermaus oder Mädesüß-Perlmutterfalter sowie an Alt- und Totholz gebundene Käferarten, wie *Aeletes atomarius*, *Allecula rhenana*, *Corticeus bicoloroides*, *Corticeus fasciatus* und *Colydium elongatum*.

(2) Die Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne von § 32 Absätze 2 und 3 BNatSchG sind, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Uhus als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Nahrungs- oder Brutgebiet genutzten Lebensstätten,
2. des Eisvogels als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus naturnahen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und Uferdynamik mit Abbruchkanten,
3. des Schwarzspechts und Mittelspechts als europäisch besonders zu schützende Vogelarten mit ihren als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus strukturreichen, durch Alt- und Totholz geprägten Laubwäldern und
4. des Wespenbussards als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus naturnahen Laubwaldbeständen mit Übergangsbereichen zu Offenlandbiotopen und Feuchtgebieten

zu erhalten und zu entwickeln.

(3) Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) im Sinne von § 32 Absätze 2 und 3 BNatSchG sind, den günstigen Erhaltungszustand

1. der Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ und „Waldmeister-Buchenwald“,

2. des Lebensraumtyps „subatlantischer oder mitteleuropäische Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald“,
3. des prioritären Lebensraumtyps „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
4. des Lebensraumtyps „Natürliche eutrophe Seen“ mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
5. des Kamm-Molchs mit seinen Lebensstätten aus naturnahen Stillgewässern, Feuchtgrünländern und Laubwäldern,
6. des Fischotters mit seinen als Wanderungsgebiet genutzten Lebensstätten aus naturnahen Fließgewässern mit ihren Auen,

zu erhalten und zu entwickeln.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht in dem in der anliegenden Karte schraffiert eingezeichneten Bereich.

§ 3

Gebote

Im Naturschutzgebiet ist es geboten,

1. im Bestand stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu fördern, insbesondere durch Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung ihrer Biotope sowie durch Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
2. standortfremde Pflanzenarten zu entfernen und Aufforstungen mit standortfremden Nadel- oder Laubholzarten in standortgerechten Laubwald umzuwandeln,
3. die Bevölkerung über den Schutzzweck in geeigneter Weise zu informieren,
4. auf den bestehenden Wiesenstandorten artenreiche Feuchtwiesen wieder herzustellen,
5. Altholzinseln zu erhalten und zu entwickeln.

§ 4

Verbote

Im Naturschutzgebiet ist es verboten,

1. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzapflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,

3. die Jagd – ausgenommen auf Schalenwild sowie Fuchs, Waschbär und Marderhund – auszuüben,
4. im Rahmen der Jagdausübung nach Nummer 3 die Brutplätze des Uhus als Erhaltungsziel des Europäischen Vogelschutzgebietes und der Schellente in einem Schutzradius von jeweils 100 Metern in der Zeit zwischen dem 1. März und 15. Juli zu betreten,
5. zu angeln oder sonst Fische zu fangen, sowie Fische oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen,
6. Tiere oder Pflanzen anzusiedeln oder auszusetzen,
7. Hunde und andere Haustiere auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen,
8. zu zelten oder zu lagern,
9. bauliche Anlagen jeglicher Art, Einfriedungen, Frei- oder Rohrleitungen sowie Wege, Treppen, Brücken oder Stege zu errichten, anzulegen oder zu verändern,
10. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
11. Grünland umzubrechen oder die Grasnarbe außerhalb von Tränkstellen und Futterplätzen durch Überweidung zu zerstören,
12. Aufschüttungen vorzunehmen oder die Bodengestalt oder die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer durch Grabungen, den Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen, Astwerk oder auf sonstige Weise zu verändern,
13. in Gewässer Fischfutter, Kalk oder andere Mittel mit düngender Wirkung einzubringen,
14. das Gelände durch Abfall, Abwasser oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
15. den Wasserhaushalt zu verändern, insbesondere Gräben auszubauen oder Dränagen anzulegen oder den Naturhaushalt der Gewässer zu schädigen,
16. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder mineralische Düngemittel oder Gülle auszubringen,
17. das Gelände außerhalb dafür bestimmter Wege zu betreten oder zu befahren oder außerhalb dafür bestimmter Stellen Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen oder in dem Gelände außerhalb dafür bestimmter Wege zu reiten,
18. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren oder zu baden und zu tauchen,
19. die Ruhe der Natur durch Lärmen, Musizieren oder auf andere Weise zu stören,
20. Gegenstände von wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher und bodenkundlicher Bedeutung zu beschädigen, aufzunehmen, zu sammeln oder zu verunstalten,
21. mit Drachen oder Flugmodellen in jeglicher Art Modellsport zu betreiben oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen,
22. brennende oder glimmende Gegenstände oder Glas wegzwerfen oder zurückzulassen oder Feuer zu machen,
23. Zäune oder Zaunteile an Gehölzen zu befestigen,
24. Stallmist, Heu oder in Kunststoff eingeschweißte Ballen (zum Beispiel Silage) länger als zwei Wochen zu lagern,
25. Verkaufs- oder sonstige Stände zu errichten oder Waren anzubieten,
26. im Fall der Mahd von außen nach innen zu mähen,
27. Bäume anders als einzelstamm- bis horstweise zu nutzen,
28. weniger als fünf vom Hundert der Holzbodenfläche unbewirtschaftet zu lassen,
29. den Wert von durchschnittlich fünf Biotopbäumen je Hektar Holzbodenfläche zu unterschreiten.

§ 5

Zulässige Handlungen

Von den Verboten des § 4 gelten nicht:

1. die Nummern 1, 2, 10, 17 und 19 sowie, soweit Nachpflanzungen einheimischer, standortgerechter Laubgehölze vorgenommen werden, die Nummer 6 und, soweit Einfriedungen und Instandsetzungen vorhandener Baulichkeiten vorgenommen werden, die Nummer 9 für waldbauliche Maßnahmen durch die zuständige Behörde, die Nummer 1 für verkehrssichernde Maßnahmen an Gehölzen und die Nummern 9 und 12 für Unterhaltungs- und Grundinstandsetzungsmaßnahmen im vorhandenen Wegebaukörper durch die zuständigen Behörden, soweit jeweils hierdurch der Schutzzweck nach § 2 nicht erheblich beeinträchtigt wird,
2. die Nummern 1, 2, 6, 17 und 19 auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis,
3. die Nummern 1, 2, 5, 6, 9 bis 12, 15 bis 20 und 22 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige Behörde,
4. die Nummern 1, 2, 7, 10, 17, 19 und, soweit eine ortsfeste jagdliche Einrichtung verändert oder unter Beibehaltung der Gesamtanzahl verlagert wird, die Nummer 9 für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie die Nummer 4 für das Betreten zur Ausübung des Tierschutzes nach § 22 a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), in der jeweils geltenden Fassung, zur Nachsuche und zum Jagdschutz,
5. die Nummer 10 für das Anbringen von Schildern, die als Orts- oder Verkehrshinweis dienen im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde,
6. die Nummern 1, 2, 6, 9, 10, 12, 17, 19 und 25 für den Betrieb der Revierförsterei Wohldorf, bestehend aus dem Betriebshof und dem Wohngebäude auf den Flurstücken 72, 73 und 75 der Gemarkung Wohldorf sowie für den Betrieb einer Falkenaufzuchtstation, einschließlich Greifvogelauffang- und -hegestation auf dem Flurstück 75 der Gemarkung Wohldorf,
7. die Nummer 9 für die Instandhaltung von dauerhaft genutzten baulichen Anlagen und die Nummern 1, 2, 6 bis 8, 17 bis 19 und 22 im Rahmen der bestehenden Nutzung der privaten Wohngrundstücke sowie des Betriebes der Freiluftschule, der Schule Am Walde und der Matthias-Claudius-Kirche auf Teilen der Flurstücke 67, 433, 487, 525, 561, 631 und 646 der Gemarkung Wohldorf,
8. die Nummern 1, 8, 17, 19 und die Nummer 2 mit Ausnahme des Verletzens und Tötens von Tieren und ihren Entwicklungsformen für die umweltpädagogische Arbeit der anerkannten Naturschutzvereinigungen, der Freiluftschule Wohldorf, der Schule Am Walde, des Kinderhortes der Schule Am Walde, des Waldkindergartens „Waldameisen“ und des Kindergartens der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt in der Gemarkung Wohldorf für die Flächen südlich des Melhopweges auf den Flurstücken 25, 220, 309, 310, 488 und zusätzlich Flurstück 295 östlich der Drosselbek,

9. die Nummern 1, 2, 12, 17 und 19 für die erforderlichen Maßnahmen der Gewässerunterhaltungspflichtigen, soweit hierdurch den Schutzzweck nach § 2 nicht erheblich beeinträchtigt wird,
10. die Nummern 1, 2, 12, 17 und 19 für die erforderlichen Maßnahmen von HAMBURG WASSER auf dem Flurstück 563 der Gemarkung Wohldorf,
11. die Nummern 1, 9, 10, 12, 17 und 19 für den Betrieb und die Instandhaltung des Bodenlehrpfades und des historisch-ökologischen Erlebnispfades, soweit hierdurch der Schutzzweck nach § 2 nicht erheblich beeinträchtigt wird,
12. die Nummer 7 für Diensthunde,
13. die Nummern 3, 5, 18 und 21 in dem in der anliegenden Karte schraffiert eingezeichneten Bereich.

§ 6

Ausnahmen

Von den Verboten des § 4 Nummer 16 kann die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung erteilen, soweit erheb-

liche Ertragseinbußen zu befürchten sind und die Erteilung einer Ausnahme den Schutzzweck nach § 2 nicht erheblich beeinträchtigt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 HmbBNat-SchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Wohldorfer Wald vom 9. Dezember 1980 (HmbGVBl. S. 377) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Wohldorf/Ohlstedt vom 8. März 2005 (HmbGVBl. S. 60, 62), zuletzt geändert am 26. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 372), tritt außer Kraft, soweit Flächen durch diese Verordnung unter Schutz gestellt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 25. Juni 2013.

Berichtigung

In Artikel 4 Nummer 12 des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211) muss es statt „§ 102 Absatz 1“ richtig heißen „§ 102 Absatz 2 Satz 1“.

Hamburg, den 25. Juni 2013.

Der Senat

